

Dr. David Volke

Thomas Gerbrandt, LL.M

Turnerstr. 49, 33602 Bielefeld

Tel.: 0521-5577117 24/7 Notruf: 0151-591 04176

E-Mail: info@volke-gerbrandt.de

wird in Sachen

wegen

Vollmacht – Prozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung gem. §§ 81 ff., 609, 624 I ZPO, § 67 VwGO, § 14 VwVfG, § 14 VwVfG NRW und §§ 164 ff. BGB erteilt:

1. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
2. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
3. zur Vertretung und Prozessführung in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren, einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen (§ 89 VwGO);
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.
6. Der Vollmachtgeber ist damit einverstanden, dass persönliche Daten elektronisch gespeichert und nach Ablauf der gesetzlichen Fristen gelöscht werden.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Die Vollmacht umfasst zudem die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Hinweis gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richtet, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann nicht, wenn eine gesonderte Gebührenvereinbarung zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt getroffen wurde.

Ort, Datum

Unterschrift